

ALEXANDER KRONENBERG

Normen als tatsächliche Umstände

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

476

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

476

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann



Alexander Kronenberg

Normen als tatsächliche Umstände

Die sachrechtliche Berücksichtigung
von Eingriffsnormen im anwendbaren Vertragsrecht

Mohr Siebeck

Alexander Kronenberg, geboren 1990; Studium der Rechtswissenschaften an der Universität zu Köln und der Université Paris 1 (Panthéon-Sorbonne); Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für internationales und ausländisches Privatrecht der Universität zu Köln; derzeit Referendar am Landgericht Köln.

ISBN 978-3-16-161056-1 / eISBN 978-3-16-161057-8
DOI 10.1628/978-3-16-161057-8

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441
(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Böblingen gesetzt, von Laupp & Göbel in Gomaringen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Oktober 2020 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln als Dissertation angenommen. Die Disputation fand am 14. April 2021 statt. Für die Veröffentlichung konnten Literatur, Rechtsprechung und Gesetzgebung bis einschließlich Juni 2021 berücksichtigt werden.

Zuerst und ganz besonders möchte ich mich bei meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Dr. h. c. *Heinz-Peter Mansel*, für seine ständige Unterstützung und seine Betreuung bedanken. Schon vor Beginn meines Promotionsvorhabens, aber besonders währenddessen hatte er immer ein offenes Ohr und stand mir auch in schwierigen Phasen engagiert bei. Er war immer zu einem regelmäßigen Austausch über das Dissertationsthema bereit und hat ganz wesentlich zur Entstehung dieser Arbeit in ihrer jetzigen Form beigetragen. Durch diese enge Betreuung im Rahmen des Promotionsvorhabens und auch durch meine Anstellung an seinem Institut waren die letzten Jahre eine besonders lehrreiche und bereichernde Zeit.

Ebenfalls bedanken möchte ich mich bei Frau Professor Dr. Dr. h. c. *Barbara Dauner-Lieb*, dass sie sich bereit erklärt hat, die Zweitkorrektur zu übernehmen, und für die schnelle Erstellung des Zweitgutachtens.

Einen besonderen Dank möchte ich auch Herrn Professor Dr. *Alfonso-Luis Calvo Caravaca* aussprechen für seine Offenheit für meinen Forschungsaufenthalt an der Universidad Carlos III de Madrid und für die Herzlichkeit, mit der er mich dort aufgenommen hat. Der Dr.-Carl-Arthur-Pastor-Stiftung danke ich für die finanzielle Unterstützung für diesen Forschungsaufenthalt.

Der Studienstiftung des deutschen Volkes danke ich für die Förderung meines Dissertationsvorhabens mit einem Promotionsstipendium.

Mein Dank gilt auch den Direktoren des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg für die Aufnahme der Arbeit in diese Schriftenreihe und dem Institut für die konstruktive Zusammenarbeit während des Veröffentlichungsprozesses.

Außerdem möchte ich auch meinen Freunden und Kollegen am Kölner Institut für internationales und ausländisches Privatrecht danken, ohne die die Promotionszeit sowohl fachlich als auch persönlich nicht dieselbe gewesen wäre. Besonders erwähnen möchte ich den Austausch mit Dr. *Lukas Rademacher*, M.Jur. (Oxon.) und *Kilian Sendlmeier*, die immer zu einem Gespräch nicht nur über meine Dissertation bereit waren und denen ich wertvolle Ratschläge zu

verdanken habe. Meinen Brüdern *Manuel* und *Nicolas Kronenberg*, sowie meinem Studienfreund RA *Janis Rentrop*, LL.B. (Köln/Paris 1) danke ich ebenfalls herzlich für wertvolle Gespräche und die Korrektur des Manuskripts.

Schließlich möchte ich meinen Eltern *Joanna* und *Klemens Kronenberg* meinen tiefen Dank dafür aussprechen, dass sie mich nicht nur im Zusammenhang mit meinem Promotionsvorhaben, sondern in allen Lebensbereichen bedingungslos unterstützen und mir Halt geben.

Köln, im Juni 2021

Alexander Kronenberg

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XVII
Teil I: Einleitung	1
<i>A. Untersuchungsgegenstand</i>	3
<i>B. Begriffsbestimmungen: „Anwendung“ und „Berücksichtigung“ als Formen der „Beachtung“ von Eingriffsnormen</i>	4
<i>C. Gang der Untersuchung</i>	7
Teil II: Die Problematik der Eingriffsnormen	9
<i>A. Restriktive Handhabung</i>	9
<i>B. Begriffsbestimmung gemäß Art. 9 Abs. 1 Rom-I-Verordnung</i>	11
<i>C. Differenzierung nach der Herkunft der Eingriffsnormen</i>	20
<i>D. Kompetenz zur Auslegung des Art. 9 Rom-I-Verordnung</i>	28
Teil III: Eingeschränkte kollisionsrechtliche Beachtung forumsfremden Eingriffsrechts gemäß Art. 9 Abs. 3 Rom-I-Verordnung	33
<i>A. Beschränkung auf Eingriffsnormen des Erfüllungsorts</i>	33
<i>B. Widerlegungsansätze</i>	36
<i>C. Zwischenergebnis</i>	60
Teil IV: Beachtung im anwendbaren Recht: Sachrechtliche Berücksichtigung forums- und erfüllungsortsfremden Eingriffsrechts	61
<i>A. Begriffskonkretisierung: Berücksichtigung ausschließlich faktischer, nicht normativer Wirkungen</i>	62

<i>B. Weiterbestehende Möglichkeit einer sachrechtlichen Berücksichtigung aus kollisionsrechtlicher Sicht</i>	67
<i>C. Pflicht zur sachrechtlichen Berücksichtigung aus sachrechtlicher Sicht</i>	86
Teil V: Die Durchführung der sachrechtlichen Berücksichtigung ...	107
<i>A. Bisherige Lösungswege in der Rechtsprechung</i>	107
<i>B. Erklärungsansatz der Literatur auf materiell-rechtlicher Ebene: Die Datumtheorie als dogmatische Grundlage für die Rechtsprechungslösungen?</i>	160
<i>C. Übertragbarkeit der bisherigen Rechtsprechung auf die Rechtslage unter der Rom-I-Verordnung</i>	169
Teil VI: Folgerungen – Vorgehensweise bei der Berücksichtigung unter der aktuellen Rechtslage	227
<i>A. Erforderlichkeit der Feststellung der Eingriffsnormeneigenschaft gemäß Art. 9 Abs. 1 Rom-I-VO</i>	227
<i>B. Tatsachenfeststellung als bestimmender Faktor</i>	229
<i>C. Berücksichtigung auf Untersatzebene</i>	230
<i>D. Aus der bisherigen Untersuchung folgende mögliche sachrechtliche Tatbestände</i>	231
<i>E. Weitere mögliche sachrechtliche Tatbestände</i>	233
Teil VII: Fazit und Ausblick	241
<i>A. Die sachrechtliche Berücksichtigung von Eingriffsrecht: Nutzen und Grenzen</i>	241
<i>B. Sachrechtliche Berücksichtigung von Eingriffsrecht vs. andere Formen der „Berücksichtigung“</i>	244
Entscheidungsverzeichnis	247
Literaturverzeichnis	249
Sachverzeichnis	269

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XVII
Teil I: Einleitung	1
A. Untersuchungsgegenstand	3
B. Begriffsbestimmungen: „Anwendung“ und „Berücksichtigung“ als Formen der „Beachtung“ von Eingriffsnormen	4
I. Anwendung	4
II. Berücksichtigung	6
C. Gang der Untersuchung	7
Teil II: Die Problematik der Eingriffsnormen	9
A. Restriktive Handhabung	9
B. Begriffsbestimmung gemäß Art. 9 Abs. 1 Rom-I-Verordnung	11
I. Definitionsnorm des Art. 9 Abs. 1 Rom-I-Verordnung	11
II. Die Kriterien des Art. 9 Abs. 1 Rom-I-Verordnung	14
1. Zwingende Norm	14
2. Internationaler Geltungsanspruch	15
3. Öffentliches Interesse	16
C. Differenzierung nach der Herkunft der Eingriffsnormen	20
I. Eingriffsnormen der <i>lex fori</i>	21
II. Forumsfremde Eingriffsnormen	23
1. Eingriffsrecht des Erfüllungsorts	23
2. Unrechtmäßigkeit der Vertragserfüllung	24
3. Rechtsfolge „Wirkungsverleihung“	25
III. Sonderrolle der Eingriffsnormen des Vertragsstatuts	26
IV. Eingriffsnormen des Unionsrechts	26
D. Kompetenz zur Auslegung des Art. 9 Rom-I-Verordnung	28

Teil III: Eingeschränkte kollisionsrechtliche Beachtung forumsfremden Eingriffsrechts gemäß Art. 9 Abs. 3 Rom-I-Verordnung		33
A. <i>Beschränkung auf Eingriffsnormen des Erfüllungsorts</i>		33
B. <i>Widerlegungsansätze</i>		36
I. Vorgaben des primären Unionsrechts		36
1. Art. 4 Abs. 3 EUV: Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit		36
a) Unionsrechtliche Verpflichtung?		37
b) Loyalitätsgrundsatz in Verbindung mit der Vereinheitlichung des IZPR		41
c) Zwischenergebnis		43
2. Art. 18 AEUV: Verbot der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit		43
3. Art. 4 Abs. 2 S. 1 EUV: Gleichbehandlungsgrundsatz		46
a) Ungleichbehandlung		46
b) Rechtfertigung		48
aa) Rechtssicherheit		48
bb) Parteiautonomie		51
c) Zwischenergebnis		52
4. Zwischenergebnis		52
II. Methodische Ansätze unmittelbar an Art. 9 Abs. 3 Rom-I-Verordnung . . .		52
1. Auslegung		52
2. Analogie		58
3. Zwischenergebnis		59
C. <i>Zwischenergebnis</i>		60
Teil IV: Beachtung im anwendbaren Recht: Sachrechtliche Berücksichtigung forums- und erfüllungsortsfremden Eingriffsrechts		61
A. <i>Begriffskonkretisierung: Berücksichtigung ausschließlich faktischer, nicht normativer Wirkungen</i>		62
I. Inhalt des Begriffs „sachrechtliche Berücksichtigung“		62
II. Methodische Umsetzung		65
B. <i>Weiterbestehende Möglichkeit einer sachrechtlichen Berücksichtigung aus kollisionsrechtlicher Sicht</i>		67
I. Grundrechtliche und grundfreiheitliche Anforderungen an Art. 9 Rom-I-Verordnung		67
1. Eingriff in grundrechtliche Schutzbereiche		69
a) Gewährleistungen der Freizügigkeit		69
b) Berufsfreiheit (Art. 15, 16 GRCh)		70

c) Eigentumsfreiheit (Art. 17 GRCh)	72
d) Vertragsfreiheit	73
e) Allgemeiner Gleichheitssatz (Art. 20 GRCh)	74
2. Fehlende Rechtfertigung	75
3. Konsequenz: Möglichkeit der sachrechtlichen Berücksichtigung als grundrechtskonforme Auslegung	76
II. Regelungsgehalt des Art. 9 Abs. 3 Rom-I-VO umfasst kein Verbot	77
III. Widerlegungsansätze	79
1. Vorgebrachte Kritik	79
2. Stellungnahme	81
3. Zwischenergebnis	85
IV. Zwischenergebnis	85
<i>C. Pflicht zur sachrechtlichen Berücksichtigung aus sachrechtlicher Sicht</i>	<i>86</i>
I. Ausgangslage: Tatsächlicher Einfluss von Eingriffsrecht auf den Sachverhalt	87
1. Normdurchsetzung durch den Erlassstaat	87
2. Normbefolgung durch private Dritte	88
3. Sanktionserwartung von Eingriffsrecht: Beeinflussung der Handlungsoptionen der Vertragsparteien	88
4. Zwischenergebnis	91
II. Ignorieren von Fakten als Gefahr für die Funktionsfähigkeit abstrakt-genereller Rechtsregeln	92
III. Grundrechtliche Anforderungen an das Sachrecht und seine Anwendung .	96
1. Vorüberlegung: Für die Sachrechtsanwendung maßgebliches Grundrechtsregime	96
2. Unmöglichkeit der Herstellung praktischer Konkordanz im Falle des Ignorierens von Tatsachen	98
3. Eigentumsfreiheit (Art. 14 GG)	99
4. Vertragsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG)	100
5. Ergänzung: Allgemeiner Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG)	101
6. Ergänzung: Berufsfreiheit (Art. 12 GG)	104
IV. Zwischenergebnis	104
 Teil V: Die Durchführung der sachrechtlichen Berücksichtigung . . .	 107
<i>A. Bisherige Lösungswege in der Rechtsprechung</i>	<i>107</i>
I. Vorüberlegung: Kollisionsrechtliche Unbeachtlichkeit ausländischer Eingriffsnormen	109
II. Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB)	111
III. Verstoß gegen die guten Sitten (§ 138 Abs. 1 BGB)	114
1. „Schmuggelfälle“	114
a) Erfasste Geschäfte	114

b)	Nur bruchstückhafte Prüfung der Voraussetzungen des § 138 Abs. 1 BGB	117
c)	Besondere Voraussetzung: Anerkennenswertes Interesse des ausländischen Eingriffsgesetzes	118
d)	Zusammenfassung	121
2.	Bestechungsfälle	121
3.	Weitere Einzelfälle	123
4.	Synthese und Zwischenergebnis	125
IV.	Nebenpflichten (§ 241 Abs. 2 BGB / § 242 BGB)	126
V.	Vertragliches (Mit-)Verschulden	128
VI.	Unmöglichkeit	129
1.	Tatsächliche (naturgesetzliche) Unmöglichkeit	130
a)	Unmöglichkeit der Leistung infolge staatlicher Durchsetzung oder Befolgung durch Dritte	130
b)	Besonderheit: Unmöglichkeitsrecht und Leistungsmodalitäten	133
aa)	Verortung im Unmöglichkeitsrecht	133
bb)	Unmöglichkeit der Einhaltung vereinbarter Zahlungsmodalitäten	134
cc)	Unmöglichkeit am vereinbarten Leistungsort	136
2.	Unzumutbarkeit	138
a)	Erhebliche Erschwerung der Leistungserbringung	139
b)	Sanktionsandrohung	140
3.	Rechtliche Unmöglichkeit	144
a)	RG, Urt. v. 17.6.1939 – II 19/39	144
b)	OLG Frankfurt a. M., Urt. v. 9.5.2011 – 23 U 30/10	145
c)	LAG Nürnberg, Urteile v. 25.9.2013 – 2 Sa 253/12 („Nikiforidis“) und 2 Sa 172/12	146
d)	Zwischenergebnis zur rechtlichen Unmöglichkeit	148
4.	Zwischenergebnis zur Unmöglichkeit	148
VII.	Wegfall bzw. Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB)	149
1.	BGH, Urt. v. 8.2.1984 – VIII ZR 254/82 („Iranischer Bierlieferungsvertrag“)	150
2.	LG Hamburg, Urt. v. 3.12.2014 – 401 HKO 7/14	151
3.	LAG Nürnberg, Urteile v. 25.9.2013 – 2 Sa 253/12 („Nikiforidis“) und 2 Sa 172/12	153
4.	RG, Urt. v. 14.5.1918 – II 72/18	154
5.	Zwischenergebnis	155
VIII.	Kaufrecht	155
IX.	Arbeitsrechtliches Kündigungsschutzrecht	157
X.	Zusammenfassung	159
B.	<i>Erklärungsansatz der Literatur auf materiell-rechtlicher Ebene: Die Datumtheorie als dogmatische Grundlage für die Rechtsprechungslösungen?</i>	160

I.	Currie und Ehrenzweig	162
II.	Jayme	163
III.	Heranziehung der Datumtheorie im Zusammenhang mit ausländischen Eingriffsnormen	164
IV.	Folgen für den vorliegenden Untersuchungsgegenstand	168
C.	<i>Übertragbarkeit der bisherigen Rechtsprechung auf die Rechtslage unter der Rom-I-Verordnung</i>	169
I.	Problematik der normativ geprägten Tatbestandsmerkmale	169
1.	Berücksichtigung über § 138 Abs. 1 BGB	170
a)	„Gute Sitten“ als normativer Begriff	170
b)	Berücksichtigung von Eingriffsrecht bei der Bestimmung der „guten Sitten“ im Einzelfall: Berücksichtigung normativer Natur ..	171
aa)	Hinter der konkreten sittlichen Regel stehende Interessen	172
(1)	Sittenwidrigkeit von Geschäften mit unmittelbarem Verstoß gegen ausländisches Eingriffsrecht zum Gegenstand	173
(a)	Maßgeblichkeit der ausländischen Interessen in analysierten Urteilen	173
(b)	Bloße Filterfunktion der richterrechtlichen Sondervoraussetzung des Interessengleichklangs	175
(c)	Verkappte kollisionsrechtliche Prüfung durch Interessenabgleich	176
(d)	Untauglichkeit einer „allgemeinen Rechtstreuepflicht“ als inländischen Interesses	178
(e)	Zwischenergebnis: normative Berücksichtigung	180
(2)	Sittenwidrigkeit von Geschäften, die mit einem Verstoß gegen Eingriffsrecht in Zusammenhang stehen	180
bb)	Formulierung der konkreten sittlichen Regel unter Rückgriff auf ausländisches Eingriffsrecht	182
(1)	Sittenwidrigkeit von Geschäften mit unmittelbarem Verstoß gegen ausländisches Eingriffsrecht zum Gegenstand	182
(2)	Sittenwidrigkeit von Geschäften, die mit einem Verstoß gegen Eingriffsrecht in Zusammenhang stehen	185
c)	Mit den Vorgaben der Rom-I-Verordnung compatible Alternativlösungen	186
aa)	Alternativlösung über sachrechtliche Spezialvorschriften	186
bb)	Alternativlösung über Art. 9 Abs. 3 Rom-I-VO	188
cc)	Alternativlösung über § 138 Abs. 1 BGB	190
dd)	Alternativlösung über andere Tatbestände des deutschen Sachrechts	196
2.	Berücksichtigung über § 275 Abs. 1 BGB als rechtliche Unmöglichkeit	197
3.	Berücksichtigung über § 313 BGB	199
4.	Berücksichtigung über das Mängelgewährleistungsrecht.	200
5.	Berücksichtigung über das arbeitsrechtliche Kündigungsschutzrecht ..	201

6. Zwischenergebnis	202
II. Klärung des Verhältnisses der „Berücksichtigung als tatsächliche Umstände“ zur „Wirkungsverleihung“ im Sinne des Art. 9 Abs. 3 Rom-I-Verordnung	203
1. Vorüberlegung: dreidimensionale Differenzierung der Formen der Beachtung von Eingriffsrecht	204
2. Erste Dimension: Standort der Frage nach dem „Ob“ der Beachtung (kollisionsrechtliches „Ob“ der Beachtung)	206
3. Zweite Dimension: Die Frage nach der Art und Weise der Beachtung („Wie“ der Beachtung)	206
4. Dritte Dimension: Die Frage nach der Beachtung als Rechtsnorm oder der Beachtung als Tatsache („Was“ der Beachtung)	208
5. Synthese und Folgen für die sachrechtliche Berücksichtigung	210
6. Zwischenergebnis	211
III. Verhältnis zu einer etwaigen Berücksichtigung von Eingriffsnormen des Vertragsstatuts	211
1. Kollisionsrechtliche Verweisung umfasst statutszugehöriges Eingriffsrecht nicht	212
2. Kollisionsrechtliche Verweisung umfasst auch statutszugehöriges Eingriffsrecht (sogenannte Einheitsanknüpfung)	214
3. Zwischenergebnis	218
IV. Verhältnis zu einer etwaigen Berücksichtigung von Eingriffsnormen des Erfüllungsortsstaats bei Verneinung der „Wirkungsverleihung“ nach Art. 9 Abs. 3 Rom-I-Verordnung	218
1. Möglichkeit der Berücksichtigung von Eingriffsnormen des Erfüllungsorts innerhalb des anwendbaren Rechts	219
2. Verhältnis zur sachrechtlichen Berücksichtigung anderer forumsfremder Eingriffsnormen	222
a) Berücksichtigung auch normativer Wirkungen auf Ebene des Sachrechts bei Eingriffsrecht des Erfüllungsorts?	222
b) Berücksichtigung allein der faktischen Wirkungen auch bei Eingriffsrecht des Erfüllungsorts	223
V. Zwischenergebnis	224
 Teil VI: Folgerungen – Vorgehensweise bei der Berücksichtigung unter der aktuellen Rechtslage	 227
A. <i>Erforderlichkeit der Feststellung der Eingriffsnormeneigenschaft gemäß Art. 9 Abs. 1 Rom-I-VO</i>	227
B. <i>Tatsachenfeststellung als bestimmender Faktor</i>	229
C. <i>Berücksichtigung auf Untersatzebene</i>	230
D. <i>Aus der bisherigen Untersuchung folgende mögliche sachrechtliche Tatbestände</i>	231

<i>E.</i>	<i>Weitere mögliche sachrechtliche Tatbestände</i>	233
<i>I.</i>	<i>Auf Unausführbarkeit bestimmter Handlungen abstellende Tatbestände</i> . .	233
<i>II.</i>	<i>Auf Unzumutbarkeit abstellende Tatbestände</i>	236
Teil VII: Fazit und Ausblick		241
<i>A.</i>	<i>Die sachrechtliche Berücksichtigung von Eingriffsrecht: Nutzen und Grenzen</i>	241
<i>B.</i>	<i>Sachrechtliche Berücksichtigung von Eingriffsrecht vs. andere Formen der „Berücksichtigung“</i>	244
Entscheidungsverzeichnis		247
Literaturverzeichnis		249
Sachverzeichnis		269

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungen, die im Titel der im Literaturverzeichnis aufgeführten Werke vorkommen, wurden nicht aufgenommen.

a. A.	andere/r Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
ADS	Allgemeine Deutsche Seeversicherungsbedingungen
AEUU	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AktG	Aktiengesetz
Allg.	Allgemein
ALR	Allgemeines Preußisches Landrecht
Alt.	Alternative
a. M.	am Main
Anm.	Anmerkung
Ann. Inst. Dr. int.	Annuaire de l'Institut de Droit international
AnwBl.	Anwaltsblatt
AO	Abgabenordnung
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
Art.	Artikel
ASOG Bln	Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
AWV	Außenwirtschaftsverordnung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAG	Bundesarbeitsgericht
BayPAG	Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei
BB	Betriebsberater
Bd.	Band
BeckOGK	Beck-Online-Großkommentar
BeckOK	Beck-Onlinekommentar
BeckRS	Beck-Online-Rechtsprechung
Begr.	Begründer

Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BMI	Bundesministerium des Innern
EuGVVO 2001	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handels- sachen
EuGVVO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BuffLRev	Buffalo Law Review
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CDT	Cuadernos de Derecho Transnacional
CFR	Code of Federal Regulations (Vereinigte Staaten)
CMLRev.	Common Market Law Review
ColumLRev	Columbia Law Review
D.	Digesten
d. h.	das heißt
DIP	Droit international privé
DIPr	Derecho internacional privado
Doc.	Document
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EheG	Ehegesetz
Einl.	Einleitung
endg.	endgültig
ErfK	Erfurter Kommentar
ERPL	European Review of Private Law
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EU-Blocking-VO, EU-Blocking- Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates vom 22.11.1996 zum Schutz vor den Auswirkungen der extraterritorialen Anwendung von einem Drittland erlassener Rechtsakte sowie von darauf beruhenden oder sich daraus ergebenden Maßnahmen
EuG	Gericht erster Instanz der Europäischen Union/Gemeinschaften
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union/Gemeinschaften
EuLF	European Legal Forum
EuR	Zeitschrift Europarecht
EUV	Vertrag über die Europäische Union

EuZA	Europäische Zeitschrift für Arbeitsrecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVÜ	Übereinkommen von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19. Juni 1980
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
FAQ	Frequently Asked Questions
f.	folgende (Seite/Randnummer)
ff.	folgende (Seiten/Randnummern)
FG	Festgabe
Fn.	Fußnote
fob.	free on board
FS	Festschrift
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GPR	Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union
GRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil
GS	Gedächtnisschrift
GWR	Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GYIL	German Yearbook of International Law
HGB	Handelsgesetzbuch
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
Hs.	Halbsatz
i. E.	im Ergebnis
IHR	Internationales Handelsrecht
insb.	insbesondere
IntArbR	Internationales Arbeitsrecht
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
i. d. R.	in der Regel
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
IWRZ	Zeitschrift für Internationales Wirtschaftsrecht
IZPR	Internationales Zivilprozessrecht
JBl.	Juristische Blätter
JPIL	Journal of Private International Law
JURA	Juristische Ausbildung
jurisPK	Juris-Praxiskommentar
jurisPR-IWR	Juris-Praxisreport Internationales Wirtschaftsrecht
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KGSG	Kulturutschutzgesetz
Kom./KOM	Kommission der Europäischen Union

LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht/Landesgericht (Österreich)
li. Sp.	linke Spalte
lit.	littera/Buchstabe
LMK	Lindenmaier-Möhring – Kommentierte BGH-Rechtsprechung
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
m.	mit
MJ	Maastricht Journal of European and Comparative Law
Mot. II	Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Band II. Recht der Schuldverhältnisse
MPI	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
MüKo	Münchener Kommentar
m. N.	mit Nachweis
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Nº	Número
n. F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungs-Report
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
o.	oben
o. Ä.	oder Ähnliches
OG	Obergericht
OGH	Oberster Gerichtshof (Österreich)
OGHBrZ	Oberster Gerichtshof für die Britische Zone
OLG	Oberlandesgericht
PolG NRW	Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
PWW	Prütting/Wegen/Weinreich
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RCDIP	Revue critique de droit international privé
RdA	Recht der Arbeit
RdTW	Recht der Transportwirtschaft
Rec.	Recueil
re. Sp.	rechte Spalte
Rev. dr. comm. belge	Revue de droit commercial belge
RG	Reichsgericht
RGRK	Reichsgerichts-Rätekomentar zum BGB
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
Rom-I-VO, Rom-I-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I)

Rom-II-VO, Rom-II-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II)
Rs.	Rechtssache
S.	Seite/Satz
Sec.	Section
SJZ	Süddeutsche Juristen-Zeitung
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts Erster Instanz
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannt
Sp.	Spalte
StGB	Strafgesetzbuch
s. u.	siehe unten
TranspR	Transportrecht
u. a.	und andere/unter anderem
UAbs.	Unterabsatz
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
Urt.	Urteil
US	United States/Vereinigte Staaten von Amerika
UTR	Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts
v.	von/vom
Var.	Variante
VersR	Zeitschrift für Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
Vol.	Volumen
v/vs.	versus
WarnRspr.	Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen. Ergänzungsband: Die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts, soweit sie nicht in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des RG abgedruckt ist.
wiss.	wissenschaftlich
WM	Wertpapiermitteilungen, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
YbPIL	Yearbook of Private International Law
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
z. B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft

Teil I

Einleitung

Schon in der Antike schrieb *Platon* über einen Idealstaat, den er *politeía* (1
(*πολιτεία*) nannte.¹ Damit verwendete er einen Begriff, der im alten Griechen-
land unter anderem die Organisation und Verwaltung des staatlichen Gemein-
wesens (der *pólis* [*πόλις*]) in seiner Gesamtheit bezeichnete.² Später tauchte
der Begriff *politeía* in Frankreich wieder auf – als Teil der Bezeichnung der so-
genannten *lois de police et de sûreté* („Polizei- und Sicherheitsgesetze“). Für
diese Gesetze ist laut dem griechisch-französischen Gelehrten *Francescakis* ty-
pisch, dass sie den Zweck staatlicher Organisation verfolgen.³ Hier wird also
der auf die *politeía* zurückgehende Begriff *police* noch in dieser ursprünglichen,
weiten Bedeutung gebraucht. Das moderne Verständnis weicht dagegen davon
ab: Unter *police* bzw. „Polizei“ versteht man eine bestimmte Behörde, der in
erster Linie die Gefahrenabwehr obliegt.⁴ Eine „Gefahr“ setzt allerdings tradi-
tionell voraus, dass ein Schaden für die öffentliche Sicherheit droht, d. h. für die
Integrität der objektiven Rechtsordnung, für Individualrechtsgüter oder den Be-
stand des Staates und seiner Einrichtungen.⁵ Der Gedanke der (Wahrung der)
staatlichen Ordnung ist in diesem Zusammenhang als Aufgabe der Polizei daher
ebenfalls noch präsent.

Auch die alte Bedeutung hat sich allerdings in anderem Kontext gehalten: 2
Im internationalen Privatrecht ist die französische Bezeichnung heute zu *lois
de police* verkürzt worden und in dieser Form auch in anderen Staaten geläu-
fig.⁶ Für sie ist heute noch typisch, dass sie öffentliche Zwecke des Staates

¹ *Platon*, *Der Staat/Politeia*.

² *Gemoll*, Griechisch-Deutsch, Stichwort „πολιτεία“ (S. 616); *Basedow*, *Rec. des cours* 360 (2012), 9, 431 (Rn. 541) = *Open Societies*, Rn. 717; *Francescakis*, *RCDIP* 1966, 1, 13 (Fn. 1); *Schöbener/Knauff*, *Allg. Staatslehre*, § 2 Rn. 16 ff.; vgl. auch *McParland*, *Rome I Regulation*, Rn. 15.04.

³ *Francescakis*, *RCDIP* 1966, 1, 12 f. Auch *Savigny*, der die Existenz dieser Normkatego-
rie bereits beschrieb, spricht davon, dass zu ihr u. a. Gesetze gehörten, die einen „polizeilichen
Charakter an sich tragen“, *Savigny*, *System des heutigen Römischen Rechts*, Bd. VIII, S. 36.

⁴ Siehe etwa die Aufgabenzuweisungen in den Landespolizeigesetzen, z. B. Art. 2
Abs. 1 BayPAG, § 1 Abs. 1 S. 1 ASOG Bln, § 1 Abs. 1 S. 1 PolG NRW.

⁵ *Thiel*, *Polizei- und Ordnungsrecht*, § 8 Rn. 8.

⁶ In Spanien wird mit „leyes de policía“ eine wörtliche Übersetzung gebraucht (siehe etwa
die amtliche Überschrift des Art. 9 Rom-I-VO in der spanischen Sprachfassung). Englische
und deutsche Literaturbeiträge nennen häufig neben den jeweiligen Bezeichnungen in der Lan-
dessprache auch die französische Bezeichnung (siehe etwa *Bonomi*, *YbPIL* 10 [2008], 285,

verfolgen, der sie erlässt. Im Deutschen sind diese Gesetze besser bekannt als „Eingriffsnormen“ (früher häufiger auch „international zwingende Bestimmungen“). Sie sind seit Jahrzehnten Gegenstand von Diskussionen. Diese betreffen vor allem die Frage, ob und wie weit sie in einem allseitigen internationalprivatrechtlichen System von dem Gericht eines anderen als des Erlassstaates zur Anwendung gebracht werden dürfen.⁷

- 3 Den Anlass dafür, mit dieser Arbeit nun einen weiteren Beitrag zur Diskussion um die Problematik der Eingriffsnormen zu leisten, gibt ein Fall mit wiederum griechischem Bezug, über den in Griechenland⁸ wie in Deutschland⁹ auch medial berichtet wurde: Grigorios Nikiforidis war seit 1996 Lehrer an einer griechischen Schule in Nürnberg. Deren Trägerin und damit auch Herrn Nikiforidis' Arbeitgeberin war die Republik Griechenland. Der zwischen den Parteien geschlossene Arbeitsvertrag unterlag deutschem Arbeits- und Tarifvertragsrecht. Aufgrund der griechischen Staatsschuldenkrise erließ die Republik Griechenland im Jahr 2010 zum Abbau der Schulden des griechischen Staates unter anderem die Gesetze über „dringende Maßnahmen zur Bewältigung der Krise der Staatsfinanzen“¹⁰ und über „Maßnahmen für die Anwendung des Stützungsmechanismus für die griechische Wirtschaft von Seiten der Mitgliedsländer der Eurozone und des Internationalen Währungsfonds“¹¹. Angestellten im Öffentlichen Dienst und privatrechtlich beim Staat Angestellten sollte das Entgelt mit dem ersten Gesetz um 12 %, mit dem zweiten um weitere 3 % gekürzt werden. In Anwendung dieser Gesetze kürzte die Republik Griechenland auch Herrn Nikiforidis die Vergütung um insgesamt mehr als 20.000 Euro.
- 4 Mit dem hierauf folgenden Rechtsstreit waren die deutschen Arbeitsgerichte einschließlich des BAG befasst, das am 25.2.2015 das Verfahren aussetzte und ein Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH einleitete.¹² Damit wird die De-

286, 287; Renner, in: Calliess, Art. 9 Rome I Rn. 1; W.-H. Roth, FS Dausen, S. 315, 316; vgl. auch Sonnenberger, IPRax 2003, 104, 116).

⁷ Siehe etwa schon die grundlegenden Beiträge von Wengler, ZVglRWiss 54 (1941), 168, und Zweigert, RabelsZ 14 (1942), 283; aus dem monographischen Schrifttum seit den 1980er Jahren siehe nur Kratz, Eingriffsnormen (1986); Knüppel, Zwingendes materielles Recht und internationale Schuldverträge (1988); Andereg, Eingriffsnormen (1989); Fetsch, Eingriffsnormen und EG-Vertrag (2002); A. Stoll, Eingriffsnormen (2002); Benzenberg, Eingriffsnormen (2008); Kuckein, Eingriffsnormen (2008); Günther, Eingriffsnormen (2011); Hauser, Eingriffsnormen (2012); Pötting, Eingriffsnormen (2012); Köhler, Eingriffsnormen (2013); Hemler, Methodik der Eingriffsnorm (2019); siehe im Übrigen auch die Fülle der Nachweise bei Mankowski, IPRax 2016, 485, 485 (Fn. 2–5).

⁸ Kathimerini (*Η Καθημερινή*) v. 26.4.2017.

⁹ Esslinger, Süddeutsche Zeitung Nr. 97 v. 27.4.2017, S. 5.

¹⁰ Gesetz Nr. 3833/2010, Griechisches Gesetzblatt ΦΕΚ Α 40/15.3.2010 – Επείγοντα μέτρα για την αντιμετώπιση της δημοσιονομικής κρίσης.

¹¹ Gesetz Nr. 3845/2010, Griechisches Gesetzblatt ΦΕΚ Α 65/6.5.2010 – Μέτρα για την εφαρμογή του μηχανισμού στήριξης της ελληνικής οικονομίας από τα κράτη-μέλη της Ζώνης του ευρώ και το Διεθνές Νομισματικό Ταμείο.

¹² BAG, Beschl. v. 25.2.2015 – 5 AZR 962/13 (A), BeckRS 2015, 66693.

batte über Eingriffsnormen – zu denen für die beteiligten Gerichte auch die beiden griechischen Gesetze zählten – nicht nur um einen praktischen Fall reicher. Der Rechtsstreit gab dem EuGH auch erstmals Gelegenheit, mit seinem aufgrund der Vorlagefragen ergangenen Urteil vom 18.10.2016¹³ zu einigen Fragen der Eingriffsnormenproblematik im Rahmen der Rom-I-Verordnung Stellung zu nehmen.

Er zog aus der Tatsache, dass Art. 9 Rom-I-VO nur Eingriffsnormen der *lex fori* (Abs. 2) und des Erfüllungsortsstaats (Abs. 3) ausdrücklich anspricht, den Schluss, dass die Vorschrift damit abschließend regelt, welche ausländischen Eingriffsnormen auf kollisionsrechtlicher Ebene beachtlich sind. Eingriffsnormen anderer Herkunft dürfen demnach auf kollisionsrechtlicher Ebene nicht beachtet werden, was auch der bereits zuvor überwiegenden Literaturmeinung entspricht.¹⁴ Dies bedeutet jedoch nicht, dass jegliche Beachtung ausgeschlossen ist. Vielmehr ist es möglich, solche anderen Eingriffsnormen „als tatsächliche Umstände zu berücksichtigen, soweit eine materielle Vorschrift des nach den Bestimmungen [der Rom-I-Verordnung] auf den Vertrag anwendbaren Rechts dies vorsieht.“¹⁵

A. Untersuchungsgegenstand

Ziel dieser Arbeit ist es, diese Berücksichtigung von Eingriffsnormen als tatsächliche Umstände im Rahmen des anwendbaren Vertragsrechts eingehender zu beleuchten. Der EuGH erwähnt die Möglichkeit lediglich und auch in der Literatur wird sie nicht erschöpfend beschrieben. Die Arbeit soll eine Vorgehensweise für die konkrete Durchführung der Berücksichtigung von Eingriffsrecht entwickeln, die die Vorgaben der Rom-I-Verordnung einhält. Dafür ist nicht nur zu beantworten, was genau unter „Berücksichtigung als tatsächliche Umstände“ zu verstehen ist, sondern vor allem, über welche konkreten sachrechtlichen Normen diese stattfinden kann. In diesem Rahmen sind auch bisherige Lösungen zur Rechtslage vor Inkrafttreten der Rom-I-Verordnung auszuwerten, die auf der Ebene des Sachrechts angesiedelt waren und die vor allem in der deutschen Rechtsprechung existierten. Sie werden systematisiert und darauf überprüft, ob sie unter Geltung der Rom-I-Verordnung fortgeführt werden können. Die Untersuchung beschränkt sich auf die Durchführung der Berücksichtigung

¹³ EuGH, Urt. v. 18.10.2016 – Rs. C-135/15, *Republik Griechenland/Grigorios Nikiforidis*.

¹⁴ EuGH, Urt. v. 18.10.2016 – Rs. C-135/15, *Republik Griechenland/Grigorios Nikiforidis*, Rn. 50; zum Ganzen ausführlich unten Teil III (Rn. 77 ff.).

¹⁵ EuGH, Urt. v. 18.10.2016 – Rs. C-135/15, *Republik Griechenland/Grigorios Nikiforidis*, Rn. 51; dazu ausführlich unten Teil IV (Rn. 141 ff.).

im Rahmen des deutschen Vertragsrechts. Ausgespart bleibt zudem das sog. UN-Kaufrecht.¹⁶

- 7 Das Hauptaugenmerk wird außerdem auf die Berücksichtigung von forums- und erfüllungsortsfremden Eingriffsnormen gelegt, d. h. auf die Konstellation, die auch dem „Nikiforidis“-Urteil zugrunde lag, in dem Griechenland weder der Forums- noch der Erfüllungsstaat war. Nur zweitrangig und mit dem Ziel, etwaige Wechselwirkungen mit diesem primären Untersuchungsgegenstand auszumachen, wird auf eine theoretisch denkbare Berücksichtigung von Eingriffsnormen des Vertragsstatuts¹⁷ sowie eine Berücksichtigung erfüllungsortszugehöriger Eingriffsnormen¹⁸ eingegangen.

B. Begriffsbestimmungen: „Anwendung“ und „Berücksichtigung“ als Formen der „Beachtung“ von Eingriffsnormen

- 8 Im Zusammenhang mit der Thematik tauchen wiederholt insbesondere die Begriffe „Anwendung“ und „Berücksichtigung“ auf, die im Rahmen dieser Arbeit auch verwendet werden und daher für ihre Zwecke im Folgenden bereits in einem ersten Schritt umrissen werden sollen. Im Verlauf der Untersuchung werden die Begriffe weiter konkretisiert, wo der jeweilige Zusammenhang es erfordert und zulässt.
- 9 Vorher soll hier aber schon der Begriff der „Beachtung“ von Eingriffsrecht eingeführt werden: Mit „Beachtung“ soll in dieser Arbeit allgemein jedes Vorgehen bezeichnet werden, bei dem im Rahmen der rechtlichen Beurteilung eines Sachverhalts Eingriffsnormen (in welcher Form auch immer) eine Rolle spielen. „Beachtung“ fungiert somit als Oberbegriff primär für „Anwendung“, „Berücksichtigung“ und den ebenfalls relevanten Begriff der „Wirkungsverleihung“¹⁹ (vgl. vor allem Art. 9 Abs. 3 S. 1 Rom-I-VO).

I. Anwendung

- 10 Von der Anwendung einer Rechtsnorm wird im Allgemeinen dann gesprochen, wenn die Rechtsfolgen der Norm eintreten, d. h. wenn für einen bestimmten Fall festgestellt wird, dass die normativen Vorgaben der Vorschrift gelten.²⁰ Im

¹⁶ Übereinkommen der Vereinten Nationen v. 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf („United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods“, CISG), in Deutschland umgesetzt durch Umsetzungsgesetz v. 5.7.1989, BGBl. 1989 II, S. 586 ff.

¹⁷ Siehe dazu unten Teil V, C.III. (Rn. 491 ff.).

¹⁸ Siehe dazu unten Teil V, C.IV. (Rn. 510 ff.).

¹⁹ Zu ihm ausführlicher unten Teil V, C.II. (Rn. 469 ff.).

²⁰ Vgl. *Bydlinski/Bydlinski*, Grundzüge der Methodenlehre, S. 28 f.; *Larenz*, Methodenlehre, S. 271 ff., wortgleich *Larenz/Canaris*, Methodenlehre, S. 91 ff.; *Zippelius*, Methodenleh-

internationalprivatrechtlichen Zusammenhang und somit auch für Eingriffsnormen darf bei der „Anwendung“ aber auch ein formaler Aspekt nicht vernachlässigt werden: Eine Anwendung ist demnach nicht schon dann gegeben, wenn *in der Sache* bei Vorliegen des Tatbestands der Eingriffsnorm ihre Rechtsfolge eintritt. Dies muss vielmehr auch *formal* vom Rechtsanwender in dieser Weise festgestellt werden, die Rechtsfolge also *ausdrücklich deshalb* ausgesprochen werden, weil der Tatbestand der Eingriffsnorm erfüllt ist. Wird die Rechtsfolge (z. B. Nichtigkeit des Vertrages) dagegen einer Sachnorm der *lex causae* entnommen, so ist dies nach hiesigem Verständnis auch dann keine Anwendung einer bestimmten Eingriffsnorm, wenn diese dieselbe Rechtsfolge ebenfalls vorsieht. Wenn man das Kollisionsrecht als Rechtsanwendungsrecht ernstnimmt, kann dieser formale Aspekt in internationalen Sachverhalten nur erfüllt sein, wenn ein kollisionsrechtlicher Anwendungsbefehl besteht. Nur dann ist es erlaubt, bei der Entscheidungsfindung ausdrücklich die Rechtsfolge einer bestimmten Norm anzuordnen, weil es in internationalen Sachverhalten *a priori* keine unabhängig von einer kollisionsrechtlichen Verweisung geltenden Sachnormen gibt.²¹

Hier ist deshalb von „Anwendung“ einer Norm nur dann die Rede, wenn auf kollisionsrechtlicher Ebene ein Anwendungsbefehl zugunsten dieser Norm besteht (z. B. bei Eingriffsnormen unter Anwendung des Art. 9 Abs. 2 Rom-I-VO) und der Rechtsanwender aufgrunddessen ausdrücklich die *Rechtsfolge* der Norm *aufgrund* des Vorliegens des *Tatbestands* der Norm anordnet.²² 11

Dannemann meint,²³ die Sichtweise, wonach nur kollisionsrechtlich berufenes Recht angewandt, anderes dagegen nur berücksichtigt werde, sei nicht zutreffend. Denn es gebe Fälle, in denen für anwendbar erklärtes Recht in Wirklichkeit gar nicht angewandt werde. Als Beispiel führt er Fälle an, in denen das anwendbare Recht über die Staatsangehörigkeit eines der Beteiligten ermittelt wird. Hier werde zur Bestimmung der Staatsangehörigkeit nicht das Staatsangehörigkeitsrecht angewandt, sondern durch den Blick in den Reisepass nur ein Rechtsschein zugunsten des Bestehens einer bestimmten Staatsangehörigkeit ermittelt. *Dannemann* verwechselt hier jedoch den Anknüpfungspunkt im Tatbestand einer Kollisionsnorm (hier die Staatsangehörigkeit) mit dem zur Anwendung berufenen Recht an sich (Rechtsfolgenseite der Kollisionsnorm). Es mag sein, dass zur Bestimmung der Staatsangehörigkeit das Staatsangehörigkeitsrecht häufig nicht ange- 12

re, S. 71; vgl. auch *Benzenberg*, Eingriffsnormen, S. 36; *Jahr*, *RabelsZ* 54 (1990), 481, 484 (Fn. 6); *Looschelders*, *Anpassung*, S. 108.

²¹ *Benzenberg*, *Eingriffsnormen*, S. 36 f.; *Köhler*, *Eingriffsnormen*, S. 175 f.; *Kropholler*, *IPR*, § 31 I 1 (S. 212); *Kuckein*, *Eingriffsnormen*, S. 73 f.

²² Ebenso *Benzenberg*, *Eingriffsnormen*, S. 37 f.; *Junker*, *JZ* 1991, 699, 700 (re. Sp.); *Looschelders*, *Anpassung*, S. 108 (*unmittelbarer* Eintritt der Rechtsfolgen kraft kollisionsrechtlichen Anwendungsbefehls); wohl auch *Busse*, *ZVglRWiss* 95 (1996), 386, 390, 391; vgl. auch *v. Bar/Mankowski*, *IPR I*, § 4 Rn. 53; *Kreuzer*, *Ausländisches Wirtschaftsrecht*, S. 51 ff.; *Martiny*, in: *MüKo*, Art. 9 Rom-I-VO Rn. 52 („Anwendung im engeren Sinne“).

²³ *Dannemann*, *Ungewollte Diskriminierung*, S. 80 ff.

wendet wird. Das *mittels* der Staatsangehörigkeit bestimmte Sachrecht (und nur dieses ist das zur Anwendung berufene Recht) wird es dagegen durchaus.

II. Berücksichtigung

- 13 Wird demgegenüber die Rechtsfolge der *lex causae* entnommen, wenn und weil der Tatbestand der Eingriffsnorm erfüllt ist, so wird dafür in dieser Untersuchung der Begriff der „normativen Berücksichtigung“ gebraucht.²⁴ Hierbei fließt der normative Gehalt der Eingriffsnormen in die Entscheidungsfindung ein. Die Norm wird *als solche* berücksichtigt.²⁵ Hierin liegt nach dem hiesigen Verständnis aber auch dann keine „Anwendung“ der Eingriffsnorm, wenn die der *lex causae* entnommene Rechtsfolge mit der Rechtsfolge der Eingriffsnorm identisch ist.
- 14 Als „faktische“ oder „tatsächliche Berücksichtigung“ soll es demgegenüber bezeichnet werden, wenn lediglich die tatsächlichen Auswirkungen einer Norm in die Entscheidungsfindung einfließen.²⁶
- 15 Die „Berücksichtigung“ insgesamt zeichnet sich damit dadurch aus, dass sie immer im Rahmen des anwendbaren Sachrechts stattfindet.²⁷ Das unterscheidet sie von der „Anwendung“, die einen als solchen erkennbaren, formalen kollisionsrechtlichen Anwendungsbefehl voraussetzt (soeben I.).²⁸ Damit zusammen hängt die Feststellung, dass bei einer „Berücksichtigung“ nie die Rechtsfolge des „berücksichtigten“ unanwendbaren Rechtssatzes übernommen wird; allenfalls kann ihr Tatbestand ins anwendbare Sachrecht inkorporiert werden (und an seine Erfüllung eine Rechtsfolge eines anwendbaren Rechtssatzes der *lex causae* geknüpft werden; so im Fall der „normativen Berücksichtigung“).²⁹

²⁴ *Martiny*, in: MüKo, Art. 9 Rom-I-VO Rn. 52, spricht von „Anwendung im weiteren Sinne“. Der EuGH und das BAG nennen dies im Rahmen des „Nikiforidis“-Verfahrens u. a. wohl „mittelbare Anwendung“, siehe EuGH, Urt. v. 18.10.2016 – Rs. C-135/15, *Republik Griechenland/Grigorios Nikiforidis*, Rn. 50; BAG, Beschl. v. 25.2.2015 – 5 AZR 962/13 (A), BeckRS 2015, 66693, Rn. 10 et passim. Insbesondere das BAG bemüht sich allerdings in seiner Entscheidung nicht um eine stringente Terminologie, siehe dazu noch unten Teil IV, A. I. (Rn. 144 ff.).

²⁵ Siehe z. B. *Mankowski*, IPRax 2016, 485, 490.

²⁶ Ausführlich zur Unterscheidung zwischen normativer und faktischer Berücksichtigung noch unten Teil IV, A. I. (Rn. 144 ff.) und insb. II. (Rn. 150 ff.).

²⁷ Anders *Anderregg*, Eingriffsnormen, S. 5 f., und *Radtke*, ZVglRWiss 84 (1985), 325, 339, passim, für die auch die kollisionsrechtliche Sonderanknüpfung und folglich Anwendung eine Form der „Berücksichtigung“ ist; wohl auch *Kuckein*, Eingriffsnormen, S. 50 ff. Wie hier *Beulker*, Eingriffsnormenproblematik in internationalen Schiedsverfahren, S. 12; im Zusammenhang mit Sicherheits- und Verhaltensregeln im Deliktsrecht auch *Diehl*, Berücksichtigung im Internationalen Deliktsrecht, S. 129 et passim.

²⁸ Vgl. zur Abgrenzung in diesem Sinne auch *Günther*, Eingriffsnormen, S. 28; *A. Stoll*, Eingriffsnormen, S. 225 ff.; siehe auch *Busse*, ZVglRWiss 95 (1996), 386, 390 ff., und *Sonnenberger*, in: MüKo⁵, Einl. IPR Rn. 65, allerdings beide lediglich zur Unterscheidung der Anwendung von dem hier als „faktische“ Berücksichtigung definierten Vorgehen.

²⁹ Siehe ähnlich *Looschelders*, in: Staudinger, Einl. IPR Rn. 242.

Die vorliegende Untersuchung beschränkt sich darauf, die Berücksichtigung von Eingriffsrecht näher zu beleuchten. Die Berücksichtigung ist aber keineswegs ein Instrument, das lediglich im Zusammenhang mit Eingriffsrecht eine Rolle spielt. Auch in anderen Bereichen kann ausländisches Recht berücksichtigt werden. Prominentestes Beispiel sind internationale Deliktsfälle, in denen Sicherheits- und Verhaltensregeln, die am Handlungsort gelten, im Rahmen des Deliktsstatuts berücksichtigt werden (Art. 17 Rom-II-VO). Auch sieht beispielsweise Art. 12 Abs. 2 Rom-I-VO eine Berücksichtigung vor. Auf solche anderen Arten der Berücksichtigung wird im Laufe der Arbeit an geeigneten Stellen lediglich punktuell eingegangen. Die Untersuchung schließt zudem mit einer Abgrenzung der Berücksichtigung von Eingriffsrecht von anderen Formen der Berücksichtigung.³⁰ 16

C. Gang der Untersuchung

Die Arbeit gibt zunächst in Teil II einen allgemeinen Überblick über die Eingriffsnormenproblematik. Dies geschieht vor dem Hintergrund des Art. 9 Rom-I-VO, der im internationalen Vertragsrecht die kollisionsrechtlichen Vorgaben macht. Anhand dieses Überblicks wird auch bereits klar, dass es forums- und erfüllungsortsfremde Eingriffsnormen sind, die für eine sachrechtliche Berücksichtigung primär in Betracht kommen, weshalb die Arbeit den Fokus auf diesen Kreis von Eingriffsnormen legt (s. o. A. [Rn. 7]). 17

In Teil III wird ausführlich dargelegt, weshalb auf kollisionsrechtlicher Ebene ausländische Eingriffsnormen nur beachtet werden können, wenn sie aus dem Erfüllungsortsstaat stammen, für Eingriffsrecht anderer Herkunft also eine Sperrwirkung besteht. In Teil IV ist zu zeigen, dass diese Sperrwirkung sich jedoch nicht auch uneingeschränkt auf die sachrechtliche Ebene erstreckt. Welche Formen der Berücksichtigung im Sachrecht möglich bleiben, wird ebenso in diesem Teil untersucht und so bereits konkretisiert, was der Begriff der sachrechtlichen Berücksichtigung von Eingriffsrecht unter Geltung der Rom-I-Verordnung beinhaltet. 18

Darauf aufbauend kann in Teil V die konkrete Durchführung der Berücksichtigung thematisiert werden. Hierfür wird eine ausführliche Bestandsaufnahme der deutschen Rechtsprechung unter Geltung der alten Rechtslage gemacht, um diese Lösungen sodann auf ihre Übertragbarkeit auf die Rechtslage unter der Rom-I-Verordnung zu untersuchen. Es werden Alternativlösungen für diejenigen Lösungswege der Gerichte entwickelt, die nicht übertragbar sind. Schließlich werden in Teil VI die von der Rechtsprechung bereits gefundenen Lösungen, die auf die heutige Rechtslage übertragbar sind, sowie die punktuell 19

³⁰ S. u. Teil VII, B. (Rn. 565 ff.).

erforderlichen Alternativlösungen durch neue Ansätze an weiteren sachrechtlichen Normen ergänzt, die bisher in der Rechtsprechung noch nicht herangezogen wurden. So ergibt sich ein Gesamtkonzept der sachrechtlichen Berücksichtigung von Eingriffsrecht unter Geltung der Rom-I-Verordnung.

Teil II

Die Problematik der Eingriffsnormen

Wie erwähnt liegt der Fokus dieser Arbeit auf der sachrechtlichen Berücksichtigung von Eingriffsrecht, das weder dem Forums- noch dem Erfüllungsstaat entstammt. Bevor die sachrechtliche Berücksichtigung dieser Eingriffsnormen näher betrachtet werden kann, soll zunächst ein Überblick über die Eingriffsnormenproblematik gegeben werden. Dies geschieht vor dem Hintergrund des Art. 9 Rom-I-VO, der im internationalen Vertragsrecht die zentrale Vorschrift im Zusammenhang mit Eingriffsrecht ist. Er sieht für Eingriffsnormen des Forumsstaates und des Erfüllungsortsstaates eine Möglichkeit der Beachtung auf kollisionsrechtlicher Ebene vor. Dies bedingt den Schwerpunkt dieser Untersuchung auf dem Umgang mit Eingriffsrecht anderer Herkunft auf sachrechtlicher Ebene. Die Vorschrift erschließt sich am besten vor dem Hintergrund des Leitgedankens, dass ein restriktiver Umgang mit Eingriffsnormen geboten ist. 20

A. Restriktive Handhabung

Im heutigen System des internationalen Privatrechts, wie es maßgeblich¹ auf *Savigny*² zurückgeht, ist die Anwendung von Eingriffsnormen als Ausnahme anzusehen. Die heute grundsätzliche Herangehensweise vom Sachverhalt her entwickelte insbesondere *Savigny*, indem er für die Bestimmung der Anwendbarkeit eines Rechts auf ein Rechtsverhältnis nach demjenigen Recht suchte, „welchem dieses Rechtsverhältniß seiner eigenthümlichen Natur nach angehört oder unterworfen ist (worin dasselbe seinen Sitz hat)“.³ Auch heute wird entsprechend diesem oftmals auch als „klassisch“⁴ bezeichneten Vorgehen das 21

¹ Kritisch zur Verengung des Blicks auf *Savigny* *Schurig*, in: *Mansel*, S. 5 ff., der betont, dass *Savignys* System nur den Anfang der Entwicklung markiert; vgl. in diesem Sinne auch *Francescakis*, RCDIP 1966, 1, 5.

² *Savigny*, System des heutigen Römischen Rechts, Bd. VIII, S. 23 ff.

³ *Savigny*, System des heutigen Römischen Rechts, Bd. VIII, S. 108, ohne den Klammerzusatz auch schon S. 28. Siehe auch *v. Bar/Mankowski*, IPR I, § 6 Rn. 55; *v. Hein*, in: MüKo, Einl. IPR Rn. 28; *Kropholler*, IPR, § 3 I (S. 16); beachte aber *Schurig*, in: *Mansel*, S. 5, 7, der eine schärfere Trennung von „Lebenssachverhalt“ und „Rechtsverhältnis“ vornimmt.

⁴ Etwa bei *v. Bar/Mankowski*, IPR I, § 6 Rn. 56; *v. Hein*, in: MüKo, Einl. IPR Rn. 32; *Kropholler*, IPR, § 3 II 4 (S. 23); *Looschelders*, in: *Staudinger*, Einl. IPR Rn. 54; *Neuhaus*, Grundbegriffe des IPR, § 4 II 3 (S. 37); *M.-P. Weller*, *RebelsZ* 81 (2017), 747, 751.

Recht, das auf einen Sachverhalt mit Auslandsbezug anwendbar ist, grundsätzlich von der Tatsachenlage her bestimmt:⁵ Die Kollisionsnormen knüpfen an ein Element des konkreten Sachverhalts an und verweisen mittels dieses Elements auf die Rechtsordnung, deren Regelungen anzuwenden sind.⁶

22 Von diesem Grundsatz soll aber im Falle der Eingriffsnormen eine Ausnahme gemacht werden.⁷ Es gibt Normen, die „streng positiver, zwingender Natur“ und „eben wegen dieser Natur zu jener freien Behandlung nicht geeignet sind“;⁸ also vom System der Kollisionsnormen ausgenommen sein müssen.⁹ Solche Vorschriften dienen nicht dem Interessensausgleich der im konkreten Fall betroffenen Parteien, sondern der Durchsetzung bestimmter politischer Interessen des sie erlassenden Staates.¹⁰

23 Wird allerdings die Zahl solcher Eingriffsnormen bzw. die Anzahl der Staaten zu groß, deren Eingriffsrecht kollisionsrechtlich beachtlich sein soll, bringt dies das Risiko mit sich, das internationalprivatrechtliche System auszuhöhlen.¹¹ In diesem Sinne lässt sich auch Erwägungsgrund 37 Satz 1 Rom-I-VO und wortgleich Erwägungsgrund 32 Satz 1 Rom-II-VO entnehmen, dass Eingriffsnormen nur unter „außergewöhnlichen Umständen“ anzuwenden sind. Es ist also der Ausnahmecharakter zu berücksichtigen und auf Eingriffsnormen nur mit Zurückhaltung zurückzugreifen.¹² Das geschieht im Rahmen der Rom-I-Verordnung einerseits über die Definition der Eingriffsnormen (B.), an-

⁵ v. Hein, in: MüKo, Einl. IPR Rn. 28; Kropholler, IPR, § 3 I (S. 16); vgl. auch bereits *Francescakis*, RCDIP 1966, 1, 3 f.

⁶ Siehe sehr prägnant *Francescakis*, RCDIP 1966, 1, 2; vgl. auch v. Hoffmann/Thorn, IPR, § 4 Rn. 1, 3 ff.; Mansel, FS Canaris II, S. 739, 742.

⁷ Auch die Ausnahme findet sich im Ansatz bereits bei Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, Bd. VIII, S. 32 ff.; aus neuerer Zeit etwa Neuhaus, Grundbegriffe des IPR, § 4 II 3 (S. 37); Basedow, RabelsZ 52 (1988), 8, 8 ff.; Kropholler, IPR, § 3 II (S. 18); v. Hein, in: MüKo, Einl. IPR Rn. 34. Siehe aber neuerdings Hemler, Methodik der Eingriffsnorm, S. 188 ff., insb. S. 190, der die These aufstellt, Eingriffsnormen existierten nicht und die Problematik sei mit allgemeinen Grundsätzen lösbar.

⁸ Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, Bd. VIII, S. 33.

⁹ Vgl. Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, Bd. VIII, S. 32; auf ihn bezugnehmend v. Hein, in: MüKo, Einl. IPR Rn. 34; Kropholler, IPR, § 3 II (S. 18).

¹⁰ v. Bar/Mankowski, IPR I, § 4 Rn. 91; v. Hoffmann/Thorn, IPR, § 10 Rn. 93.

¹¹ Mankowski, VersR 1999, 821, 821; Mankowski, LMK 2019, 417905 (unter 1.); zum EVÜ bzw. Art. 34 EGBGB a. F.: BGH, Urt. v. 13.12.2005 – XI ZR 82/05, NJW 2006, 762, 764 (Rn. 28); BGH, Urt. v. 24.9.2015 – I ZR 35/11, NJW 2015, 1690, 1693 (Rn. 47); Freitag, in: Leible, S. 167, 171 f.; zur Rom-I-VO: M. Lehmann/Ungerer, YbPIL 19 (2017/2018), 53, 60 f.; Magnus, in: Staudinger, Art. 9 Rom-I-VO Rn. 2; Mansel, in: Jauernig, vor Art. 1 Rom-I-VO Rn. 53; vgl. auch v. Bar/Mankowski, IPR II, § 1 Rn. 946 f. (bezüglich der Sonderanknüpfung forumseigenen Eingriffsrechts gem. Art. 9 Abs. 2 Rom-I-VO); vgl. auch Sonnenberger, IPRax 2003, 104, 106.

¹² Mit anderer Begründung auch EuGH, Urt. v. 17.10.2013 – Rs. C-184/12, *United Anwerp Maritime Agencies (Unamar) NV/Navigation Maritime Bulgare*, Rn. 49; Freitag, in: Reithmann/Martiny, Rn. 5.6; Freitag, NJW 2018, 430, 432; vgl. auch v. Bar/Mankowski, IPR I, § 4 Rn. 94; sogar „Einigkeit“ in diesem Punkt bescheinigt der Debatte Maultzsch, FS Kronke, S. 363, 363.

Sachverzeichnis

Die Zahlen beziehen sich auf die Randnummern.

- Analogie 135–138
Änderungskündigung 279, 348, 362–365, 465–467
anerkennungswertes Interesse, *siehe* Interessengleichklang
Anwendung 10–12, 50, 53, 116–118, 150 f., 153, 188, 200, 377–379, 469, 474, 565
– mittelbare 145–147
– Pflicht zur 86–99, 103–107
Anwendungsvorrang 180, 187
Ausführverbot 244, 250, 259, 274, 309 f., 395, 429, 437, 448, 455
Auslandssachverhalt 368, 377
Auslegung 125–134, 151 f., 201, 379, 466, 501, 557, 565 f.
- Beachtung von Eingriffsrecht 9, 78 f., 101, 103, 127, 130–132, 144–149, 232 f., 290, 471–476, 514, 563
Berücksichtigung 13 ff.
– faktische/tatsächliche 14, 188, 406
– mittelbare 145 f.
– normative 13, 364, 377, 379, 410, 423–425, 466, 475, 520, 531, 540
– Pflicht zur 142, 192 ff., 230
– sachrechtliche 144–154, 474, 540
Berücksichtigungsmethode 568
Bestechung 264–267, 312, 314, 398, 420, 428
blocking statutes, Blocking-Verordnung 204, 209, 556
Boycotterklärung 555
„Brexit“ 128 f., 564
- Datumtheorie 368–382, 415, 423, 531, 565, 568
- Definitionsnorm 24–30
Diskriminierungsverbot 100–107
- Eingriffsnormeneigenschaft 48, 234, 321, 527–531
Einheitsanknüpfung, *siehe* Schuldstatustheorie
Embargo, *siehe* Ausführverbot
Entscheidungseinklang 90, 116, 133 f., 179
Erfüllungsort 57, 126, 435 f.
EU-Grundfreiheiten, EU-Grundrechte 156–173
- Feindgesetzgebung, *siehe* *Trading with the Enemy Act*
Fluchthelfervertrag 271, 420, 452
- Geschäftsgrundlage 304, 307, 337–355, 462 f., 552
gesetzliches Verbot 242–248, 259, 422, 428–430, 444
Gleichbehandlungsgrundsatz 108–120
Gleichheitssatz 142, 167 f., 204–207, 224–228
grundrechtskonforme Auslegung 172 f.
Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit 84–99, 101
gute Sitten 386–389; *siehe auch* Sittenwidrigkeit
- Inlandsbezug 50–52
Interessengleichklang 257–262, 266 f., 274 f., 325 f., 367, 399–407, 409, 450
internationaler Geltungsanspruch 33 f., 50, 353, 494, 496, 564

- international zwingende Norm, *siehe*
 internationaler Geltungsanspruch
 Israel-Boycott 529, 539
- „Krombach“-Rechtsprechung, „Krombach“-Urteil 73–75
- Kulturgutschutzgesetz 429, 431, 448
 Kulturgutschutzverordnung 429 f., 448
 Kündigung, außerordentliche 549, 551–553
- local data* 372 f., 379 f.
lois de police 2, 29
lois de police et de sûreté 1
 Loyalitätsgrundsatz, *siehe* Grundsatz der
 loyalen Zusammenarbeit
- Missbrauchskontrolle 40 f., 47, 75
moral data 372, 374 f., 415, 423
- nigerianische Masken 395 f., 401, 420,
 431, 437
 Nikiforidis, Grigorios 3
 Normdurchsetzung 194, 286–291, 388,
 532 f., 539
 Normvorschlag 562
- Obersatzbildung, *siehe* Auslegung
 öffentliches Interesse 35–39, 546
ordre public, Ordre-public-Vorbehalt 73,
 240, 403, 405
- Parteiautonomie 82, 120, 170, 185, 210,
 220, 505
 Plausibilitätskontrolle, *siehe* Missbrauchskontrolle
- Polizei- und Sicherheitsgesetze 1, 25
 praktische Konkordanz 158 f., 169, 171,
 217
- Rechtskauf 356–361, 464
renvoi 181, 188, 496, 501
rule of decision 371, 373, 378
- Sanktionsandrohung, Sanktionserwartung
 196–202, 311–317, 342, 534
 Schmuggel 250–263, 277 f., 413–418,
 425 f., 441, 443–445
- Schuldstatutstheorie 61, 240, 459, 495,
 498–508
 Sittenwidrigkeit 249–275; *siehe auch*
 gute Sitten
 – Inhaltssittenwidrigkeit 255
 – Umstandssittenwidrigkeit 255 f.
 Sicherheits- und Verhaltensregeln, *siehe*
 Verkehrs- und Verhaltensregeln
 Sonderanknüpfung 53, 233, 246 f., 469,
 479–482, 488, 562
 Sperrwirkung 77–82, 494, 502 ff.
 Substitution 459, 568
 Subsumtion 151–153, 206, 379, 536
 Syllogismus 150 f., 153
- Täuschung, *siehe* Willensfreiheit
 Territorialitätsgrundsatz 238 f.
Trading with the Enemy Act 260, 286,
 308, 403, 405
- Umgehung von Grenzkontrollen 445–450
 Unausführbarkeit 542–549
 Unmöglichkeit 284–336
 – faktische, praktische 306, 312
 – naturgesetzliche, *siehe* tatsächliche
 – rechtliche 312, 318–330, 457–461
 – tatsächliche 285 ff.
 – Teilunmöglichkeit 293, 297–299
 – von Leistungsmodalitäten 292–303
 – wegen Unzumutbarkeit 304–317
 Unsicherheitseinrede 548
 Untersatzbildung, *siehe* Subsumtion
 Unzumutbarkeit 538, 550–558
 US-Iran-Sanktionen 282, 314, 324, 343–
 347
- Verkehrs- und Verhaltensregeln 379, 423,
 531
 Verschulden, Mitverschulden 281–283
 Vorfrage 378, 459
- Willensfreiheit 445, 448, 450
 Wirkungsverleihung 59, 183 f., 470, 477–
 489
- Zwei-Stufen-Theorie 179, 186, 368, 565
 zwingende Vorschriften, zwingende
 Bestimmungen 28, 482, 494 f.